jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/26 88/16/0100

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1989

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lita;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1990/2, S 97; ÖStZ 1989, 291;

Rechtssatz

Enthält ein Wohnhaus 65 Wohnungen, von denen 54 eine Wohnnutzfläche von jeweils weniger als 41 m2 haben und die restlichen 11 Wohnungen eine Wohnnutzfläche zwischen 51 und 63 m2 aufweisen, so entspricht der zur Errichtung dieses Gebäudes erfolgte Grundstückswerb im Hinblick auf die dargestellten Wohneinheiten und deren überwiegend unterdurchschnittliche Wohnnutzfläche nach der stRsp des VwGH nicht der spezifischen Zweckbestimmung des § 4 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG 1955" zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten" (Hinweis E 18.10.1984, 83/16/0155).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160100.X01

Im RIS seit

26.01.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at